Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 11 (1864)

Heft: 1

Vorwort: Vorwort

Autor: Schnell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Porwort.

Mit diesem Sefte beginnt der eilfte Band dieser Zeitschrift. Um Schluffe von gehn Banden über Mangel an Theilnahme flagen, könnte und billig als Undankbarkeit und Gelbstüber= schänung ausgedeutet werden. Denn die Zeitschrift hat nicht nur manches freundliche Wort der Ermunterung, sondern auch manden schätbaren Beitrag von fremder Sand erhalten, die wir bier öffentlich und aufrichtig zu verdanken für Pflicht erachten. Wenn wir darum bei diefer Eröffnung eines neuen Jahrzehnts dennoch nicht nur fröhlich gestimmt sind, so liegt der Grund darin, daß uns bisher immer noch nicht gelingen wollte, von mehreren Seiten her und nach mehreren Seiten bin in Schwung zu fommen, von mehreren Geiten ber Mittheilungen für die erste und dritte Abtheilung zu erhalten, namentlich auch fürzer gefaßte, welche, immerhin gründlich, in das Ginzelne der Cantonalrechte fich einließen, Eigenthumliches, Borguge, Mängel beleuchteten, Berftandniß anregten, Ginn bafür wirften, uns aus dem Geleise der eigenen Unschauungen in den Reichthum hinüberzuführen, der, unverstanden, uns umgiebt, so daß dann die Zeitschrift auch nach mehrern Seiten bin wirksam wurde und willfommen wäre.

Es ist namentlich aus diesem Grunde, daß wir uns des Beschlusses freuen, den am lettvergangenen 9. September der schweizerische Juristenverein in Zürich gefaßt hat, seine Vershandlungen in dieser Zeitschrift erscheinen zu lassen. Was wir oben als bisherigen Mangel an ihr beflagten, kann so am besten vermieden werden. Dadurch, daß damit die Zeitschrift vielleicht in mehrere Hände als bisher gelangt, Stimmen den Weg bahnt, die in ihr bisher nicht laut wurden, Interessen

aus Cantonen zur Sprache bringt, die bisher kein Organ fanden und umgekehrt diese wiederum wissenschaftlich d. h. vom Busammenhang aus mit den allgemeinen, oberften Grundsäten erörtert, ja schon durch die Anerkennung so mancher in ihrer Beimath geachteten Männer kann die Zeitschrift innerlich nur gewinnen, wie ja Alles zum Fortschritt hilft, was uns leben= dig darthut, daß wir nicht umsonft arbeiten. Und wenn bann damit noch, wie in diefem Falle der Gewinn einer regelmäßi= gen Mitwirfung bingutritt, wie fie une ber Juriftenverein in der Bezeichnung des herrn Oberrichter Dr. A. von Orelli in Burich als feines Bertretere gegonnt bat, fo kann diefer gange Vorgang nur als eine neue Erfrischung auf unserm im Uebri= gen noch immer mit vielen, auch öconomischen Schwierigkeiten verflochtenen Weg von uns aufgenommen werden. Wie in herrn Dr. A. von Orelli wir nicht ein fremdes Glement an unsere Seite erhalten, sondern einen alten treu verbundenen Mitarbeiter in unfrer Mitte begrußen konnten, so ist auch der hinzutritt von herrn Dr. A. heuster in Bafel nichts Underes, ale der wahre Ausdruck für ein ichon lange zwischen ihm und uns bestehendes reges Berhältniß gemeinfamer Bestrebungen und Intereffen.

Was wir für die dritte Abtheilung insbesondere wünschen, werden wir im zweiten Heft, das dieselbe aufzunehmen hat, ausführlicher auseinander setzen. Wenn im Anfang dieses zweisten Jahrzehnts ungeachtet der vermehrten Kräfte die Zeitschrift etwas langsamer schreitet, so liegt dieses theilweise an vermehrster anderweitiger Beschäftigung Mehrerer von uns oder auch an fortwährend zunehmender, vielleicht vorübergehender Arbeitsserschwerung bei dem Unterzeichneten.

3. Schnell.